

Workshop der BAG Behinderung und Studium zum Thema

“Technische Hilfsmittel für Studierende mit Behinderung“

Von Saniye Utangac¹ und Dr. Anne Christine Paul²

Vom 21. – 23. 11. 2008 lud die Interessengemeinschaft "BAG Behinderung und Studium e.V. in Kooperation mit dem Referat für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankungen (RSB) an der Universität Bielefeld" zum Workshop "Technische Hilfsmittel für Studierende mit Behinderung" im Jugendgästehaus und Bildungszentrum nach Bielefeld ein. An der Veranstaltung nahmen ca. 30 Studierende mit Behinderungen teil. In der Begrüßung der Teilnehmer durch *Roswitha Rother*, Referentin des RSB und Beraterin beim DSB, wurde insbesondere auf die Problematik, die Studierende mit Behinderung mit der Aufnahme bis zur Beendigung ihres Studiums haben, hingewiesen. Zwar fänden Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung heute erheblich bessere Studienbedingungen vor als in den letzten Jahren. Dennoch hätten sie immer noch neben ihrer individuellen Behinderung viele strukturelle Defizite an den Universitäten zu kompensieren und bestehende Barrieren zu überwinden. *Rother*, die die von der Bundesregierung geschaffenen Rahmenbedingungen begrüßte, die erheblich für mehr Gleichberechtigung an den Hochschulen sorgten, meinte, dass für eine selbstbestimmte Teilhabe an der Hochschulbildung noch viel zu tun sei. So würden Betroffene oft gar nicht oder nur unzureichend von den für sie zuständigen Behörden beraten. Zermürbend seien auch die oftmals über Jahre hinweg dauernden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die dazu führten, dass viele ihr Studium abbrechen oder erst gar nicht aufnehmen würden. Auch die Umstellung der Studiengänge auf Bachelor und Master beinhalte bisher noch wenig zur Kenntnis genommene Probleme für Studierende mit Behinderung. Die Flexibilität bei der Einteilung des Studienpensums sei durch die Bachelor Bedingungen stark eingeschränkt, starre Zeitvorgaben würden die in jedem Semester abzuleistenden Seminare regeln und konkrete Nachteilsausgleiche oder Flexibilisierungsmöglichkeiten fehlten bisher in den Studienordnungen. Der Workshop nahm diese Problematiken auf und informierte die Teilnehmer über wichtige Themen beim Studieneinstieg und danach.

¹ Die Verfasserin ist Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umwelt- und Technikrecht, Rechtstheorie, Prof. Dr. Andreas Fisahn, Universität Bielefeld.

² Die Verfasserin ist Rechtsanwältin in der Rechtsanwaltskanzlei Müller & Dr. Paul, Gütersloh.

II. Mit dem ersten Vortrag zu dem Thema „Hilfsmittel für sehbehinderte Studierende“ führte Dr. *Michael Richter*, Rechtsanwalt in Marburg, in das Thema ein. Zunächst stellte er die Struktur des SGB vor und nannte die für blinde und hochgradig sehbehinderte Studierende einschlägigen Rechtsvorschriften: § 54 I Nr. 2 SGB XII i. V. m. der DVO gemäß § 60 SGB XII in Abgrenzung zum Anspruch auf die Hilfsmittelversorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) gemäß § 33 SGB V. Er hob hervor, dass grundsätzlich von drei Konstellationen auszugehen sei: Zum einen von speziell als solche konzipierte Hilfsmittel, die ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens abdecken und weitestgehend auch im privaten Bereich genutzt würden, weshalb sie bei der GKV zu beantragen seien (z.B. spezielle Sehhilfen wie Lupen und Monokulare, einfache Bildschirmlesegeräte, elektronische Vorlesesysteme auf Scannerbasis ohne Eingabefunktion sowie die Versorgung mit einem Blindenlangstock und ein Grundunterricht in Orientierung und Mobilität). Zum anderen sei von „studienbezogenem Hilfsmittelbedarf“ auszugehen, d.h. von Hilfsmitteln, die ausschließlich dem Ausgleich der Behinderung im Studium dienen. Hier sei die jeweilige GKV dem Grunde nach nicht zuständig. Ansprüche würden sich aus § 54 I Ziffer 2 SGB XII i. V. m. § 9 der VO zu § 60 SGB XII ableiten. Typische studienbezogene Hilfsmittel, um nur einige wichtige zu nennen, seien Laptops, Großbildschirm für hochgradig sehbehinderte Studierende, Tafelbildkamera, Scanner und Verarbeitungssoftware. Als dritte Kategorie nannte *Richter* Hilfsmittelausstattungen, die sowohl für den privaten Bereich als auch für das Studium benutzt würden. Dementsprechend könne hier eine Kostenbeteiligung (entsprechend der anteiligen Nutzung) durch die GKV angezeigt sein (vgl. hierzu § 17 SGB IX), sofern es sich um Hilfsmittel im Sinne des SGB V handele (also für speziell zum Ausgleich der Behinderung konzipierte Hilfsmittel). In Betracht komme z.B. die mobile Braillezeile, da diese auch die engere Hilfsmittelleigenschaft erfülle und regelmäßig auch im privaten Bereich eingesetzt werde. Da die Braillezeile regelmäßig nur im Zusammenspiel mit einem Laptop oder einem Notebook sinnvoll eingesetzt werde und dann als mobile Einheit auch für den privaten Bereich nutzbar sei, riet *Richter*, diese bei der GKV zu beantragen, da der Laptop / Notebook aufgrund der fehlenden engeren Hilfsmittelleigenschaft nicht von der GKV übernommen werde. Sinnvoll sei deshalb eine Komplexleistung durch Sozialhilfeträger (Laptop / Notebook) und GKV (Braillezeile). Vorsicht sei auch geboten bei der Antragstellung. Begründe der Antragsteller die Notwendigkeit der mobilen Braillezeile allein über den Studienbedarf, so sei die GKV nicht zuständig.

III. Am nächsten Morgen referierte *Peter Kroel*, Außendienstmitarbeiter der Firma Humantechnik GmbH Weil am Rhein, über Technische Geräte und Assistenzen für gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende. Für Studierende mit Hörbehinderung werde die Unterstützung besonders dann notwendig, wenn Lehrveranstaltungen oder Diskussionen in großen Räumen mit vielen TeilnehmerInnen stattfinden. Dabei müssten die unterschiedlichen Kommunikationsgewohnheiten von gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Studierenden berücksichtigt werden. Ein entsprechendes Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Kommunikationsmittel sei in § 6 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes festgeschrieben. Auch wenn dieses Bundesgesetz keine direkte Anwendung finde, so sei doch zu erwarten, dass die einzelnen Landesgleichstellungsgesetze entsprechende Regelungen vorsehen würden. *Kroel* stellte unter Angabe der Anspruchsgrundlagen die verschiedenen Mittel vor, die Betroffene zur Teilhabe an Hochschulveranstaltungen benötigten. So seien gehörlose Studierende in vielen Situationen auf die Übersetzung von spezialisierten GebärdensprachdolmetscherInnen angewiesen. Diese kämen bei Vorlesungen und sonstigen Hochschulveranstaltungen zum Einsatz. Gesetzliche Grundlage hierfür seien das Behindertengleichstellungsgesetz, die dazugehörigen Rechtsverordnungen sowie § 17 II SGB I. Für schwerhörige und ertaubte Studierende könne auch der Einsatz von sog. Schriftdolmetscherinnen notwendig werden. In diesem Fall werde das gesprochene Wort wortgetreu oder in der Zusammenfassung aufgeschrieben und zeitgleich via Beamer oder Overheadprojektor an eine Leinwand projiziert. Die Mitschrift stehe am Ende der Veranstaltung zur Nachbereitung zur Verfügung. Daneben gäbe es Technische Ergänzungen und Verstärkungen von individuell abgestimmten Hörgeräten. In Vortragssälen und Seminarräumen habe sich die Verwendung von Funk-Mikrofon-Übertragungsanlagen (FM) bewährt. Genannt wurde auch das elektronische Stethoskop.

IV. Im Anschluss an diesen Vortrag befassten sich *Roswitha Rother* und Dr. *Jürgen-Theodor Fränzer*, Referent bei der Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V. (BHSA) mit den Auswirkungen der Hörschädigung auf Lernprozesse und das Leistungsvermögen und veranschaulichten die Unabdingbarkeit der Versorgung adäquater Hilfsmittel für Studierende mit Hörbehinderungen. Die Referenten betonten, dass das „Hörverstehen“ die im Alltag am meisten benötigte Fertigkeit sei. Während einer Kommunikation verbringe ein Mensch 45 % der Zeit mit Hören, 30 % mit Sprechen, 16 % mit Lesen und nur 9 % mit Schreiben. Im Hörsaal laufe das „Zuhören“ sogar auf 95-100 % hinaus. Hörbehinderte seien bei jeglichen Kommunikationsformen einer besonderen

Stresssituation ausgesetzt. Statt sich im Studium auf die inhaltliche Bearbeitung des Lernstoffes zu konzentrieren, würden bei unzureichend versorgten Hörbehinderungen die Wahrnehmung, die Aufmerksamkeit und die Überwachungsfunktionen (sog. Top-down-Faktoren) schon für die akustische Wahrnehmung sehr stark beansprucht. Daraus resultiere oft eine Überforderung des Hörbehinderten. Da er akustische Signale immer nur bruchstückhaft aufnehme, müsse er zusätzliche Informationen über das Lippenablesen, die Körpersprache und andere nonverbale Kommunikationselemente mit einbeziehen. Dieser „Hörstress“ führe nicht nur zu vorzeitiger Erschöpfung und Konzentrationsproblemen. Damit einher seien auch psychische Überforderungen beispielsweise in Form eines Burn-out-Syndroms zu beobachten. Diese Folgen würden massiv die Erfolgsaussichten eines Studiums gefährden und müssten daher bereits im Vorfeld mit den richtigen untechnischen oder technischen Hilfsmitteln vermieden werden. Neben den bereits von *Kroel* genannten Mitteln seien individuell angepasste Hörgeräte, Cochlea Implantate, Hirnstamm Implantate, Telefonverstärker, Faxgerät, E-Mail, Schreibtelefone etc. notwendige Hilfsmittel. Anträge für die finanzielle Unterstützung für die benötigten Hilfsmittel seien zum einen bei der jeweiligen Krankenkasse (§§ 13 III, 25, 33, 36 SGB V) sowie bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern zu stellen. Die Referenten bedauerten den langen Antragsweg und die Tatsache, dass viele Anträge letztlich vor Gericht endeten. Es empfehle sich auf jeden Fall eine genaue Vorbereitung von langer Hand mit Hilfe von Fachleuten. Denn ohne genauere Kenntnisse über sinnvolle Antragsbegründungen und der Fallstricke, die sich oftmals ergeben würden, sei ein Verfahren fast aussichtslos.

V. Ebenfalls am 22.11.2008 referierte Herr *Werner Ossenbeck* von der LWL-Behindertenhilfe Westfalen zum Thema „Hilfen zum Besuch der Hochschule“. Zu Beginn seines Vortrags stellte *Ossenbeck* den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor. Ansprüche auf Leistungen der LWL-Behindertenhilfe Westfalen haben Menschen mit Behinderungen, die Hilfe zur Eingliederung in das Erwerbsleben benötigen. Gegenstand der Eingliederungshilfe sind Hilfen, die behinderungsbedingt notwendig sind, also keine Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Finanzierung von Studiengebühren. Nachfolgend stellte *Ossenbeck* die jeweiligen Leistungen der Behinderungshilfe vor. Zum einen könne für Studenten, die trotz technischer Hilfen Unterstützung benötigen, ein Studienhelfer bezahlt werden. Zum anderen werden Kosten für technische Hilfen übernommen. *Ossenbeck* wies darauf hin, dass die technischen Hilfen vorrangig zu gewähren sind und nur nachrangig auf Studienhelfer zurückgegriffen werden könne. Aber auch die

technischen Hilfen können nur dann von der Behindertenhilfe zur Verfügung gestellt werden, wenn eine Leistungspflicht anderer Sozialversicherungsträger, wie etwa der GKV oder der GUV (Gesetzliche Unfallversicherung) ausscheidet. Weitere Unterstützung können Studenten mit Behinderungen durch die Kraftfahrzeughilfe erhalten. Seinen Vortrag abschließend erläuterte *Ossenbeck*, welche Unterlagen die Studenten bei ihrem Erstantrag auf Eingliederungshilfe der LWL-Behindertenhilfe einreichen müssen. So sei die Vorlage von einem Sozialhilfe-Grundantrag, der Immatrikulationsbescheinigung, dem Abiturzeugnis, ärztliche Unterlagen sowie eines Kostenvoranschlags für das gewünschte Hilfsmittel erforderlich. Bei Folgeanträgen seien von den Studenten Leistungsnachweise und eine aktuelle Semesterbescheinigung beizubringen.

VI. Das Seminar „Technische Hilfsmittel für Studierende mit Behinderung“ wurde am 23.11.2008 durch den Vortrag der Rechtsanwältinnen *Dr. Anne-Christine Paul* und Wiss. Mit. *Saniye Utangac* zum Thema „Wie bekomme ich die gewünschte Hilfsmittelversorgung?“ abgeschlossen. *Paul* erläuterte zunächst die Rechtsbeziehung von Sozialversicherungsträger, Leistungserbringer des Hilfsmittels (z.B. Sanitätshaus oder Hörgeräteakustiker) und dem Studenten als Versicherten und erläuterte grundlegende Begriffe des Hilfsmittelrechts. Nachfolgend beschrieb *Paul* den Gang des verwaltungsrechtlichen Verfahrens von der Antragstellung bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides. Sie stellte heraus, dass der angegangene Sozialversicherungsträger gem. § 14 SGB IX binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags darüber entscheiden müsse, ob er für die Leistung zuständig sei. Hält er sich für nicht zuständig, so muss er den Antrag an den zuständigen Kostenträger weiterleiten. Ist kein Gutachten über den Versorgungsbedarf einzuholen, so hat der Sozialversicherungsträger binnen drei Wochen nach Antragseingang über die Gewährung von Leistungen zu entscheiden. Ist ein medizinisches Gutachten zur Klärung der Frage der Notwendigkeit der Versorgung mit dem Hilfsmittel einzuholen, hat der Sozialversicherungsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Gutachtens über den Antrag zu entscheiden. *Paul* wies darauf hin, dass, wenn der Sozialversicherungsträger nicht fristgerecht über den Antrag entscheidet, dem Studenten gem. § 15 SGB IX die Möglichkeit verbleibt der Behörde eine Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf das Hilfsmittel selbst zu beschaffen. Eine Selbstbeschaffung sei auch dann möglich, wenn die Behörde die Kostenübernahme für das Hilfsmittel zu Unrecht abgelehnt habe oder die Versorgung mit dem Hilfsmittel unaufschiebbar sei. Der Anspruch auf Übernahme der Kosten für das Hilfsmittel würde sich dann in einen Kostenerstattungsanspruch umwandeln.

Utangac erläuterte nun die Möglichkeiten, das Verfahren bei Verzögerungen der Behörde in der Bearbeitung voranzutreiben. So stünde den Versicherten die Möglichkeit offen, Untätigkeitsklage auf Erlass einer Entscheidung der Behörde vor dem Sozialgericht zu erheben, wenn die Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung über den Antrag entscheidet und sie keine zureichenden Gründe für die Verzögerung benennen kann. Auch nach Erlass des Ablehnungsbescheides kann bei Verzögerungen im Widerspruchsverfahren Untätigkeitsklage erhoben werden. Hier gilt eine Frist von drei Monaten. Ist die Versorgung mit einem Hilfsmittel dringend notwendig und ist der Reha-Erfolg gefährdet, wenn eine Versorgung mit dem Hilfsmittel nicht unverzüglich erfolgt, kann der Versicherte im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Sozialgericht die Kostenübernahme für das Hilfsmittel einklagen. Nachfolgend erläuterte *Utangac* den Gang des üblichen Klageverfahrens vor dem Sozialgericht, das sich der abermaligen Ablehnung des Antrags durch Erlass eines Widerspruchsbescheides durch den Sozialversicherungsträger anschließt. Das Sozialgericht ermittelt den Sachverhalt noch einmal von Amtswegen und holt, wenn erforderlich, ein Sachverständigengutachten zur Klärung der Frage der medizinischen Notwendigkeit des Hilfsmittels ein. Abschließend wies *Utangac* darauf hin, dass für die Versicherten der Gang zum Sozialgericht gerichtskostenfrei ist. Für Versicherte mit geringfügigem Einkommen bestünde zudem die Möglichkeit über die Beratungshilfe im vorgerichtlichen Verwaltungsverfahren und über die Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren vor dem Sozialgericht einen Rechtsanwalt beigeordnet zu bekommen.

Am Ende der jeweiligen Veranstaltung stellten sich alle Referenten den Fragen der Teilnehmer und gaben Ihnen nützliche Tipps. Bei einem gemeinsamen Mittagessen klang die erkenntnisreiche Tagung aus. Folgeveranstaltungen sind geplant.

Das RSB bedankt sich an dieser Stelle bei Herrn *Prof. Dr. Florian Jacoby*, dem Beauftragten des Rektorats für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Universität Bielefeld, für die Begleitung und Unterstützung bei der Planung und Vorbereitung des Seminars.

Saniye Utangac und *Dr. Anne Christine Paul*